

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2890
Urteil Nr. 13/2005 vom 19. Januar 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 56bis § 2 Absatz 4 und 120bis der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 9. Januar 2004 in Sachen der VoG Partena gegen P. Foret, dessen Ausfertigung am 19. Januar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 56*bis* § 2 Absatz 4 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dahingehend ausgelegt wird, daß die Voraussetzung der Verlassung des berechtigenden Kindes (die zu erfüllen ist, damit weiterhin zu seinen Gunsten Familienbeihilfen für Waisen gewährt werden, im Falle einer neuen Ehe oder einer Neubildung eines faktischen Haushalts durch den hinterbliebenen Elternteil) als nicht erfüllt betrachtet werden muß, wenn der Betrag des Unterhaltsbeitrags des letzteren zur Erziehung und zum Unterhalt des Kindes - die außerhalb des genannten Haushalts, von dem das Kind ausgeschlossen ist, gewährleistet werden - höher ist als der Betrag, der der Differenz zwischen den gewährten Familienbeihilfen zum Satz gemäß Artikel 50*bis* bzw. gemäß Artikel 40 der genannten koordinierten Gesetze entspricht? »

Führt diese Auslegung des gesetzlichen Begriffs der Verlassung, mit Hinweis auf das finanzielle Kriterium, das nicht in der vorgenannten Gesetzesbestimmung festgelegt wurde und das pauschal auf die obenerwähnte Art und Weise bestimmt wird, nicht dazu, daß Waisenkinder, die sich in einer objektiv vergleichbaren Situation befinden, weil sie faktisch von den Folgen der Neubildung eines Haushalts durch den hinterbliebenen Elternteil ausgeschlossen sind, unterschiedlich behandelt werden, wobei eine Diskriminierung eingeführt wird, die nicht im Verhältnis steht zum Ziel der Gesetzgebung über die Familienbeihilfen zugunsten dieser spezifischen Kategorie von Berechtigenden, die sich in einer beachtenswürdigen Situation befinden, indem ein Unterschied aufgrund der finanziellen Tragkraft des hinterbliebenen Elternteils eingeführt wird? »

2. « Verstößt Artikel 120*bis* der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, indem er zu einer Diskriminierung zwischen Sozialversicherten führt, je nach der Regelung, unter der sie die Sozialleistungen erhalten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nicht auf die in Artikel 30 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger festgelegten Fristen bezüglich der Verjährung der Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Leistungen hinweist,

- indem die ordentliche Verjährungsfrist auf fünf Jahre festgelegt wird, während Artikel 30 des vorgenannten Gesetzes sie auf drei Jahre festlegt, bzw. auf sechs Monate, wenn die Zahlung nur auf einen Irrtum der Einrichtung oder der Dienststelle zurückzuführen ist, worüber sich der Betroffene normalerweise nicht im klaren sein konnte, einerseits und

- indem keine Verjährungsfrist festgelegt wird für die Rückforderung der Familienbeihilfen, die durch betrügerische Handlungen oder durch falsche oder bewußt unvollständige Erklärungen zu Unrecht erhalten wurden, während Artikel 30 des vorgenannten Gesetzes die Verjährungsfrist für die unter diesen Bedingungen zu Unrecht erhaltenen Sozialleistungen auf fünf Jahre beschränkt, andererseits? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.1.1. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich darauf, ob Artikel 56*bis* § 2 Absatz 4 der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, ausgelegt in dem Sinne, daß die Bedingung für das Verlassen eines berechtigenden Waisenkindes, die vorgeschrieben sei, damit die erhöhten Beihilfen zu seinen Gunsten aufrechterhalten blieben im Falle der erneuten Heirat oder der erneuten Bildung eines faktischen Haushaltes durch den hinterbliebenen Elternteil, nicht erfüllt sei, wenn der Betrag der Unterhaltszahlungen des hinterbliebenen Elternteils höher sei als die Differenz zwischen dem Betrag der zum erhöhten Satz gewährten Beihilfen und demjenigen, der den zum einfachen Satz gewährten Beihilfen entspreche.

B.1.2. Artikel 56*bis* dieser koordinierten Gesetze lautet wie folgt:

« § 1. Eine Waise berechtigt zu Familienbeihilfen in Höhe der in Artikel 50*bis* festgelegten Beträge, wenn zum Zeitpunkt des Todes eines Elternteils der Vater oder die Mutter im Laufe der dem Tode unmittelbar vorhergehenden zwölf Monate die Bedingungen erfüllt hat, um auf mindestens sechs monatliche Pauschalbeihilfen Anspruch zu erheben.

§ 2. Die in § 1 genannten Beihilfen werden jedoch in Höhe der durch Artikel 40 festgelegten Beträge bewilligt, wenn der hinterbliebene Vater oder die hinterbliebene Mutter eine Ehe eingeht oder einen Haushalt bildet mit einer Person, die bis zum dritten Grad weder verwandt noch verschwägert ist.

Bis zum Beweis des Gegenteils gilt aufgrund des Zusammenwohnens des hinterbliebenen Elternteils mit einer Person, die bis zum dritten Grad weder verwandt noch verschwägert ist, die Vermutung, daß ein faktischer Haushalt vorhanden ist.

Der Vorteil von § 1 kann erneut geltend gemacht werden, wenn die im ersten Absatz genannten Ausschlußgründe nicht mehr vorliegen oder wenn der Ehe des hinterbliebenen Elternteils, der keinen Haushalt bildet, eine Trennung von Tisch und Bett oder eine tatsächliche Trennung folgt, die durch eine Gerichtsanordnung bestätigt wird, die dem Ehepaar getrennte Wohnungen zuweist.

Dieser Paragraph ist nicht anwendbar, wenn die Waise von ihrem hinterbliebenen Elternteil verlassen worden ist. »

B.2.1. Die allgemeine Regelung der Familienbeihilfen ist eine Versicherungsregelung, was bedeutet, daß die Mittel der Bezugsberechtigten nicht berücksichtigt werden, um zu bestimmen, ob ein Recht auf ihren Erhalt besteht. Diese allgemeine Regelung wird jedoch korrigiert zugunsten von Kategorien von Berechtigenden, die eine besondere Aufmerksamkeit verdienen, beispielsweise wegen des Verlustes eines des bezugsberechtigten Elternteile.

B.2.2. Artikel 56*bis* § 1 der koordinierten Gesetze gewährt Waisen das Recht auf Sonderbeihilfen, ungeachtet der wirtschaftlichen Lage zum Zeitpunkt des Todes des Elternteils dieser Waise. Aufgrund von Paragraph 2 wird die Zahlung der Sonderbeihilfen beendet, wenn der hinterbliebene Elternteil erneut heiratet oder erneut einen Haushalt bildet. Der Vorteil dieser Sonderbeihilfen verschwindet jedoch gemäß Absatz 4 desselben Paragraphen nicht, « wenn die Waise von ihrem hinterbliebenen Elternteil verlassen worden ist ».

B.2.3. In Ermangelung einer im Gesetz enthaltenen Definition wurde im ministeriellen Rundschreiben Nr. 393 vom 9. November 1981 des Ministers der Sozialen Angelegenheiten erklärt, daß ein Kind verlassen ist unter der doppelten Bedingung, daß der hinterbliebene Elternteil keine Beziehungen mehr zu ihm unterhält und daß er sich an seinen Unterhaltskosten finanziell nur noch in Höhe eines Betrags beteiligt, der niedriger ist als die Differenz zwischen dem erhöhten Satz für Waisen und dem gewöhnlichen Satz der Familienbeihilfen, das heißt 125 Euro im Monat.

B.3. Nach Darlegung des verweisenden Richters habe diese Auslegung zur Folge, daß zwischen Waisen, die von einem hinterbliebenen Elternteil verlassen worden seien, unterschieden werde, je nachdem, ob der letztgenannte imstande sei, eine höhere Unterhaltszahlung als 125 Euro monatlich zu leisten oder nicht. Diese Auslegung gebe nach Auffassung des verweisenden Richters einer Logik der Unterstützung den Vorzug, was seines Erachtens im Widerspruch zur Logik der Versicherung stehe, die der allgemeinen Regelung der Familienbeihilfen zugrunde liege.

B.4. Die Kinder der beiden Kategorien sind vergleichbar, insofern beide Waisen sind und von ihrem hinterbliebenen Elternteil verlassen wurden.

B.5. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob der Betrag des vom hinterbliebenen Elternteil gezahlten Beitrags höher ist als der Unterschied zwischen dem erhöhten Satz und dem gewöhnlichen Satz der Beihilfen für Waisen oder nicht.

B.6. Dieses Kriterium ist sachdienlich im Verhältnis zur Zielsetzung, und die fragliche Maßnahme hat keine hierzu unverhältnismäßigen Folgen. Da die Beihilfen infolge des Todes eines Elternteils erhöht werden, ungeachtet der wirtschaftlichen Lage, in die eine minderjährige Waise durch den Tod versetzt wird, ist es nicht unvernünftig, den Vorteil dieser Erhöhung aufzuheben, wenn der hinterbliebene Elternteil erneut heiratet oder einen neuen Haushalt bildet, ungeachtet der wirtschaftlichen Folgen dieses Ereignisses. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es ebenfalls nicht unvernünftig, ausnahmsweise den Vorteil der erhöhten Beihilfen der Waise vorzubehalten, deren hinterbliebener Elternteil wieder heiratet oder einen neuen Haushalt bildet, sie jedoch aus dieser Familie ausschließt, so daß diese Waise gesetzlich als « verlassen » gilt, wobei das Verlassensein insbesondere bedeutet, daß der vom hinterbliebenen Elternteil geleistete Beitrag niedriger ist als die Differenz zwischen dem erhöhten Satz und dem gewöhnlichen Satz der Beihilfen.

Es ist ebenfalls nicht unvernünftig, die Ausnahme zugunsten einer verlassenen Waise nur den Fällen vorzubehalten, in denen diese Waise moralisch und materiell verlassen ist. Wenn das Kind in einen neuen Haushalt aufgenommen wurde, wie im vorliegenden Fall, und der hinterbliebene Elternteil eine Unterhaltszahlung leistet, die der Differenz zwischen dem erhöhten Satz und dem gewöhnlichen Satz entspricht oder höher ist, kann man davon ausgehen, daß sie einer Waise gleichgestellt ist, deren hinterbliebener Elternteil wieder geheiratet oder einen neuen Haushalt gebildet hat.

B.7. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.8.1. Artikel 120*bis* der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger in der durch den königlichen Erlaß Nr. 68 vom 10. November 1967 und durch Artikel 41 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 abgeänderten Fassung lautet wie folgt:

« Der Anspruch auf Rückerstattung der zu Unrecht ausgezahlten Leistungen verjährt in fünf Jahren ab dem Tag der Auszahlung. Auf keinen Fall ist nach Ablauf dieser Frist die Rückforderung der zu Unrecht ausgezahlten Leistungen möglich.

Abgesehen von den im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Gründen wird die Verjährung unterbrochen durch die Rückforderung des irrtümlich Geleisteten mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief an den Schuldner.

Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn die zu Unrecht ausgezahlten Leistungen durch Betrugsmanöver oder durch falsche oder wissentlich unvollständige Erklärungen erhalten wurden. »

B.8.2. Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger bestimmt hinsichtlich der Verjährungsfristen für die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beträgen folgendes:

« Die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Sozialleistungen verjährt drei Jahre nach dem Datum, an dem die Zahlung getätigt wurde.

Die in Absatz 1 vorgesehene Frist wird auf sechs Monate verkürzt, wenn die Zahlung nur auf einen Irrtum der Einrichtung oder Dienststelle zurückzuführen ist, den der Betroffene normalerweise nicht bemerken konnte.

Die in Absatz 1 vorgesehene Frist wird auf fünf Jahre verlängert, wenn die zu Unrecht getätigte Zahlung bei Betrug, Arglist oder betrügerischen Handlungen des Betroffenen erfolgt ist. »

B.8.3. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 120*bis* der koordinierten Gesetze nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er eine von der in Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 festgelegten allgemeinen Regel abweichende Regelung einführe, die diese Frist auf drei Jahre oder sechs Monate festlege, wenn die Zahlung nur auf einen Irrtum der Einrichtung oder Dienststelle beruht habe, den der Betroffene normalerweise nicht habe bemerken können, und die die Verjährungsfrist der Klage auf Rückzahlung von zu Unrecht

gezahlten Beihilfen infolge von betrügerischen Handlungen oder von falschen oder bewußt unvollständigen Erklärungen auf fünf Jahre begrenze, während Artikel 120*bis* der obengenannten koordinierten Gesetze keine Frist festlege.

B.9.1. Die in B.8.2 erwähnten Bestimmungen besagen, daß der Gesetzgeber bemüht war, nicht zuzulassen, daß Beihilfen, die im Bereich der Sozialversicherung gezahlt werden, in dem Fall, wo sie zu Unrecht gezahlt wurden, in den Fristen des Gemeinrechts zurückgefordert werden können. Er wollte berücksichtigen, daß « die Beschaffenheit und die zunehmend technischen Aspekte der normgebenden Texte über unser System der sozialen Sicherheit eine spezifische Lösung für das Problem der Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beträgen im Verhältnis zu den Grundsätzen des Zivilrechts vorschreiben » (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, 508, Nr. 1, S. 25). Er hat ebenfalls darauf geachtet, die kurzen Verjährungsfristen nicht für anwendbar zu erklären, « wenn die zu Unrecht erfolgte Zahlung im Falle eines Betrugs, der Arglist oder von betrügerischen Handlungen » getätigt wurde, in diesem Fall jedoch die Verjährungsfrist auf fünf Jahre begrenzt (Artikel 30 § 1 Absatz 3 des obengenannten Gesetzes vom 29. Juni 1981).

B.9.2. Selbst wenn diese Bestimmungen nur allgemeine Grundsätze der sozialen Sicherheit der Lohnempfänger darstellen, die in jeder besonderen Gesetzgebung konkret angewandt werden müßten, kann nicht angenommen werden, daß zu Unrecht gezahlte Beträge von den Empfängern von Familienbeihilfen, die Sozialversicherte im Sinne der Artikel 1 § 1, 3, 6 und 21 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 sind, innerhalb einer Frist von fünf Jahren zurückgefordert werden können, wenn die zu Unrecht erfolgte Zahlung nicht mit einem Betrug zusammenhängt, und innerhalb von zehn Jahren, wie der Ministerrat behauptet, in Ermangelung einer Angabe im fraglichen Artikel 120*bis* der obengenannten koordinierten Gesetze, falls die zu Unrecht getätigte Zahlung mit einem Betrug zusammenhängt.

B.10. Die zweite präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 56*bis* § 2 Absatz 4 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 120*bis* derselben koordinierten Gesetze verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior